

Sozialleistungsansprüche
von Personen
in Erstaufnahmeeinrichtungen und
Gemeinschaftsunterkünften

Gliederung

1. Woran erkenne ich und wovon hängt es ab, ob eine Person arbeiten darf?
2. Welche Sozialleistungsansprüche sind mit den einzelnen „Aufenthaltspapieren“ verbunden?
3. Aufenthaltsrechtliche Grundlagen: Welche „Aufenthaltspapiere“ könnten Ihnen begegnen und was bedeuten sie?
4. Welche Leistungen umfasst das Asylbewerberleistungsgesetz?
5. Ausgewählte sonstige Sozialleistungen

Bedeutung einzelner Aufenthaltspapiere (I)

Aufenthaltsgestattung	Person befindet sich im Asylverfahren.	Keine Abschiebung möglich. (Achtung: Erlöschen!)
Duldung	Person ist ausreisepflichtig.	Abschiebung möglich, ggf. auch vor Ablauf der Duldung.
Fiktionsbescheinigung	Verlängerung eines Aufenthaltstitels wurde beantragt, über den Antrag wurde noch nicht abschließend entschieden	Keine Abschiebung vor Entscheidung über den Antrag möglich.
Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB)	Person ist ausreisepflichtig, Frist zur freiwilligen Ausreise läuft.	Keine Abschiebung vor Fristablauf möglich.
Meldeauflage o.ä.	Person soll vorsprechen (und müsste eigentlich eine Duldung o.ä. erhalten).	Abschiebungsfahr abhängig vom Zweck der Vorsprache.

Bedeutung einzelner Aufenthaltspapiere (II)

Aufenthaltserlaubnis (AE) gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, erste Alternative AufenthG	Person ist als Flüchtling anerkannt und hat Anspruch auf einen „blauen Pass“.	Erlaubter Aufenthalt. AE für drei Jahre, danach ggf. Niederlassungserlaubnis (NE)
AE gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, zweite Alternative AufenthG	Person ist subsidiär schutzberechtigt.	Erlaubter Aufenthalt. AE für ein bis zwei Jahre. Nach 5-7 Jahren NE möglich
AE gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG	Für die Person wurde ein nationales, zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt.	Erlaubter Aufenthalt. AE zunächst für ein Jahr, nach 5-7 Jahren NE möglich.
AE gemäß § 25 Abs. 4 oder 5, gemäß § 25 a, gemäß §§ 23 oder 23 a	Aufenthaltsrecht aus humanitären, inlandsbezogenen Gründen.	Erlaubter Aufenthalt. AE zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Nach 5-7 Jahren NE möglich.

Exkurs: Wer darf arbeiten?

- Auf dem Aufenthaltspapier ist i.d.R. vermerkt, ob die Person arbeiten darf. Ist nichts vermerkt, besteht ein Arbeitsverbot.
- mögliche Einträge:
 - *Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet* :
Person kann sich auf dem Arbeitsmarkt frei bewegen.
 - *Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde*:
Eine Arbeitserlaubnis muss für einen konkreten Arbeitsplatz beantragt werden. ABH führt sog. Vorrangprüfung durch.
 - *Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht gestattet*.

Aktuelle Regelungen zur Arbeitserlaubnis

Aufenthaltsgestattung	Nach 9 Monaten in D Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde	Nach vier Jahren in D Erwerbstätigkeit gestattet.
Duldung	Nach 12 Monaten in D Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde	Nach vier Jahren in D Erwerbstätigkeit gestattet
Aufenthaltserlaubnis		Erwerbstätigkeit gestattet

Ausnahmen:

- Totales Arbeitsverbot, wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann.
- Für Berufsausbildungen ist eine Arbeitserlaubnis auch vor Ablauf der Wartefristen möglich.

Welche Sozialleistungen erhalten die Flüchtlinge?

Aufenthaltsgestattung	in den ersten 48 Monaten	§ 3 AsylbLG
	nach 48 Monaten, wenn keine Ausschlussgründe	§ 2 AsylbLG (analog SGB XII)
Duldung		AsylbLG wie oben
GÜB und Meldeaufl.		AsylbLG wie oben
Fiktionsbescheinigung		AsylbLG oder SGB II
AE gemäß § 23 Abs. 1 wg. Krieg im Heimatland, AE gemäß § 24, AE gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 a, Abs. 4 b oder Abs. 5		AsylbLG wie oben
Sonstige AE		SGB II

Aktuelles Problem in der Erstaufnahme: §§ 7 und 8 AsylbLG

§ 7 AsylbLG: Einkommen und Vermögen ... sind von dem Leistungsberechtigten vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.

§ 8 AsylbLG: Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, sofern der Lebensunterhalt anderweitig (etwa aufgrund einer Verpflichtungserklärung gesichert ist)

Folge:

ABH muss prüfen, ob Eigenmittel oder Verpflichtungserklärungen vorhanden sind. Vorher zahlt sie nicht aus.

Termine zur Prüfung werden aber z.T. erst nach einigen Wochen vergeben.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Aktuelle Regelsatztablette § 3 für 2014 in Euro:

	Stufe 1: Haushalts vorstand	Stufe 2: Ehegatte (90%)	Stufe 3: sonstige Volljährige (80%)	Stufe 4: 14-17 J.	Stufe 5: 6-13 J.	Stufe 6: 0-5 J.
Bedarfe gem. § 3 Abs. 2	222	200	178	197	157	133
Barbetrag	140	126	112	83	90	82
gesamt	362	326	290	280	247	215
Vergleich: SGB II	391	353	313	296	261	229

AsylbLG § 4- Krankenversorgung

- nur eingeschränkte Krankenversorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände
- z.Zt. in Erstaufnahmeeinrichtungen ärztliche Sprechstunden (Sachleistungsprinzip)
- ansonsten in Hamburg: freie Arztwahl
- Abwicklung über AOK Bremen/Bremerhaven
- alle sind versichert – ggf. Bescheinigung vom SDZ

AsylbLG – Krankenversorgung (II)

Häufigste Probleme:

- Kostenübernahme für Psychotherapien
- Übernahme von Dolmetscherkosten
- Zahnersatz, Prothesen etc. nicht möglich
- Versicherungskarte liegt noch nicht vor

AsylbLG - zusätzliche Leistungen

- für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 4 Abs. 2)
- Erstausrüstung
- sofern sie im Einzelfall unerlässlich sind (§ 6)
- Passbeschaffungskosten (strittig)
- im Detail: Fachanweisungen der BASFI zum AsylbLG (<http://www.hamburg.de/basfi/asylblg/>)

Sonstige Ansprüche?

Kindergeld	AE nach 23 (1), 23 a, 24, 25 Abs. 3-5	nach drei Jahren Aufenthalt bei Erwerbstätigkeit
	Sonstige AE	ja
	Duldung/ Aufenthaltsgestattung	nein (Ausnahme: ehemaliges Jugoslawien)
Bildungs- und Teilhabepaket		ja

Vielen Dank!

Vernetzungstreffen Flüchtlingssolidarität,
11.9.14, Uwe Giffei